
2316/AB XXII. GP

Eingelangt am 18.01.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen vom 18. November 2004, Nr. 2347/J, betreffend Verwendung von lebenden Enten bei Jagdprüfungen, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 17:

Gemäß § 3 Abs. 4 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, gilt die Haltung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd oder der Fischerei eingesetzt werden, nicht als - vom Geltungsbereich des TSchG ausgenommene - Ausübung der Jagd und Fischerei.

Im konkret angesprochenen Fall geht es offenbar nicht um die Haltung der Enten an sich, sondern um die Art deren Einsatzes bei der Unterstützung der Jagd bzw. bei jagdprüfungsrelevanten Vorkehrungen. Regelungen des Jagdrechtes fallen jedoch sowohl in Gesetzgebung als auch Vollziehung in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Diesbezügliche Fragen unterliegen daher nicht dem Interpellationsrecht.

Der Bundesminister: